Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 23 (1916)

Heft: 21-22

Rubrik: Zoll- und Handelsberichte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus dem Konsularbezirk Zürich nach den Vereinigten Staaten im Monat Oktober:

		1916 Jan.-Okt.	1916 Okt.	1915 Okt.
Ganzseidene Gewebe, roh	Fr.	23,179	—	—
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	„	34,661	—	5,208
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	„	3,134,526	361,854	185,577
Halbseidene Gewebe	„	25,473	3,373	—
Seidenbeuteltuch	„	828,364	102,613	33,269
Rohseide	„	640,632	—	—
Künstliche Seide	„	707,106	—	—
Seidene Wirkwaren	„	590,873	54,260	31,965

Einfuhr von Seidenwaren nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika. In der Zeit vom 1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916 stellte sich die Einfuhr auf:

		1915/16	1914/15	1913/14
Seidene Gewebe	Doll.	12,995,000	9,135,800	12,231,800
Bänder (ohne Hutband)	„	585,800	1,862,100	3,112,134
Hutband	„	96,800	304,300	510,000
Samt und Plüsch	„	1,276,000	2,231,900	3,025,400
Beuteltuch	„	339,500	256,000	266,300
Seidene Posamenterie	„	4,764,400	3,034,800	4,351,000
Künstliche Seide	„	3,102,100	3,587,200	4,081,800

Die Einfuhr im Rechnungsjahr 1915/16 beweist, daß der Krieg der Aufnahmsfähigkeit des nordamerikanischen Marktes zwar keinen Abbruch getan hat, daß aber die Exportunmöglichkeiten und Schwierigkeiten immer deutlicher in die Erscheinung treten. Die Zahlen für Bänder (insbesondere Hutbänder) und für Samt und Plüsch reden in dieser Beziehung eine deutliche Sprache. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß die Gesamteinfuhr von Seidenwaren aller Art aus Deutschland von 3,8 Millionen Dollars im Rechnungsjahr 1913/14 auf 350,000 Dollars gesunken ist. Bei der Beurteilung der einzelnen Warenkategorien im Vergleich zu den Vorjahren ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Preise infolge des Rohseidenaufschlages und der Erhöhung der Farb- und Arbeitslöhne eine wesentliche Steigerung erfahren haben. Bei den seidenen und halbseidenen Geweben läßt sich, auch wenn diesem Umstande Rechnung getragen wird, eine starke Vergrößerung der Einfuhr gegenüber den früheren Jahren (1913/14 ausgenommen) feststellen und bei den Bändern ist zu bemerken, daß sich die Einfuhr in den Rechnungsjahren 1912/13 und vorher nur um 600,000—700,000 Dollars bewegte.

Unter den Einfuhrländern nimmt Frankreich, wie stets, den ersten Rang ein. Deutschland hat seit Kriegsausbruch den zweiten Rang an Japan abtreten müssen, die Schweiz behauptet, wie dies schon vor dem Krieg der Fall war, die vierte Stelle. Die Gesamteinfuhr von Seidengeweben und -Bändern, von Samt und Plüsch, Posamenteriewaren, Nähseide, künstlicher Seide und andern Seidenwaren aus den einzelnen Ländern weist folgende Beträge auf:

		1915/16	1914/15	1913/14
Frankreich	Dollar	14,112,400	10,007,600	17,405,600
Japan	„	6,711,800	4,873,000	4,163,500
Großbritannien	„	3,372,800	3,055,100	3,102,200
Schweiz	„	1,771,600	1,894,900	3,214,300
China	„	896,200	450,600	260,100
Italien	„	728,200	585,300	531,700
Deutschland	„	346,300	2,651,300	3,779,000

Über die Einfuhr der die Schweiz in erster Linie interessierenden Seidenstoffe und Bänder gibt die nordamerikanische Statistik folgende Auskunft:

Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben aus:

		1915/16	1914/15	1913/14
Frankreich	Dollar	5,715,000	3,332,500	6,375,800
Schweiz	„	613,400	981,100	1,498,900
Großbritannien	„	213,500	235,900	279,900
Italien	„	166,200	252,600	345,800
Deutschland	„	30,300	206,400	463,300
Österreich-Ungarn	Dollar	12,600	65,200	86,000
Japan	„	5,454,900	3,762,000	3,031,400
China	„	755,100	289,200	120,200

Frankreich, Japan und China haben den Absatz ihrer Erzeugnisse dem Rechnungsjahr 1914/15 gegenüber bedeutend zu steigern vermocht, während aber bei Japan und China Jahr für Jahr ein beständiges Anwachsen sich feststellen läßt, ist die französische Ziffer wieder auf den Stand früherer Jahre gelangt. Die Ausfuhr aus der Schweiz weist seit 1910/11 den niedrigsten Betrag auf. Nachdem die asiatischen Rohseiden das europäische Erzeugnis in den Vereinigten Staaten auf einen bescheidenen Anteil zurückgedrängt haben, gilt der Kampf nunmehr auch den europäischen Seidengeweben. Die Einfuhrzahlen beweisen, daß die europäische Ware zwar noch den ersten Rang behauptet, durch den japanischen Wettbewerb, der immer neue Artikel aufnimmt, aber hart bedrängt wird. Während im Rechnungsjahr 1913/14 noch drei Viertel der Bezüge an Seidengeweben durch die europäische Industrie gedeckt wurden, teilen sich 1915/16 Europa und Asien zu ungefähr gleichen Teilen in die Deckung des Bedarfs. Es ist allerdings vorauszusehen, daß nach dem Kriege, bei freier Ausfuhrmöglichkeit, das Verhältnis sich wieder zu gunsten der europäischen Industrie verschieben wird.

Einfuhr von ganz- und halbseidenen Bändern (ohne schmales Hutband):

		1915/16	1914/15	1913/14
Frankreich	Dollar	424,400	1,303,100	1,830,300
Schweiz	„	158,400	466,900	1,136,300
Großbritannien	„	1,500	3,300	45,100
Deutschland	„	600	85,800	96,100

Japan ist an der Einfuhr dieser Artikel nicht beteiligt. Herrenhutbänder, die vor dem Krieg in der Hauptsache aus Deutschland bezogen wurden (die Schweiz kommt für diese Ware nicht in Frage), gelangen nunmehr in bescheidenen Mengen aus England (55,500 Dollars) und Frankreich (10,700 Dollars) nach den Vereinigten Staaten.

Für Seidenbeuteltuch behält die Schweiz ihre Monopolstellung bei, indem der Artikel fast ausschließlich aus der Schweiz bezogen wird. Die Gesamteinfuhr stellte sich auf 339,500 Dollars, wobei auf die Schweiz 339,000 Dollars entfallen.

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz im Monat Juli 1916. Die bei den ganz- und halbseidenen Geweben schon für den Monat Juni 1916 ausgewiesene Verminderung der Ausfuhrmenge gegenüber dem gleichen Zeitraum der beiden Vorjahre, tritt für den Monat Juli wiederum in die Erscheinung. Es ist wahrscheinlich, daß diese Verschlechterung der Ausfuhrziffer mit dem englischen Einfuhrverbot für halbseidene Gewebe zusammenhängt. Bei den ganz- und halbseidenen Bändern hält die Mehrausfuhr, wenigstens dem Gewichte nach, an. Die Zahlen sind folgende:

		1916 Jan.-Juli	1916 Juli	1915 Juli	1914 Juli
Ganz- u. halbseid. Gewebe	kg	1,385,200	169,800	221,100	189,400
Ganz- u. halbseid. Bänder	„	665,100	94,100	79,500	66,700

Die nicht bedeutende Ausfuhr der ganz- und halbseidenen Cachenez, Tücher und Schärpen ist in diesen Zahlen nicht inbegriffen.

Schweizerische Baumwollzentrale in Zürich. Unter diesem Namen hat die Zentralstelle für den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben, wie sie der Bundesratsbeschluß vom 30. September 1916 vorsieht, ihre Tätigkeit aufgenommen. Leiter der Zentralstelle ist Herr E. Diem-Saxer (St. Gallen).

Der Zentrale ist eine Kommission vorgesetzt. Gemäß dem erwähnten Bundesratsbeschluß unterbreitet sie dem schweizerischen Politischen Departement „Vorschläge für die Festsetzung von Höchstpreisen und andern Vorschriften betreffend den Verkehr in Rohbaumwolle, Baumwollgarnen, Baumwollzwirnen und Baumwollgeweben. Solange und soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen nicht erlassen sind, nimmt die Zentralstelle Anzeigen und Beschwerden über unzulässig erscheinende Geschäfte entgegen; die Kommission amtet als Ausgleichsinstanz bei Beschwerden wegen wirklicher oder vermeintlicher Ueberforderungen.

Soweit Höchstpreise und andere verkehrsregelnde Bestimmungen erlassen werden, haben Zentralstelle und Kommission deren Einhaltung zu überwachen" auf Grund der im Bundesratsbeschluß enthaltenen Vorschriften.

Adressierung und Auslieferung der durch Vermittlung der S. S. S. zu beziehenden Gütersendungen. (Mitteilung der S. S. S.) Die Wegleitungen betreffend Adressierung und Auslieferung der durch die S. S. S. zu vermittelnden Gütersendungen werden leider vielfach nicht befolgt. Es gehen immer noch S. S. S.-Sendungen direkt an die Empfänger anstatt an unsere Adresse ein. Oft ist auch die Adressierung mangelhaft, indem entweder die Kontraktnummer oder die Angabe des definitiven Empfängers fehlt. Viele Sendungen gehen auf andern als in dem Einfuhrgesuch bezeichneten Stationen ein und für andere Sendungen ist entgegen unseren Vorschriften als definitiver Empfänger eine Speditionsfirma angegeben. Welcher Art die Abweichungen von den erwähnten Vorschriften auch immer sein mögen, verursachen sie notwendigerweise Anstände bei der Auslieferung der Ware, da alle unsere Ablieferungsaufträge an die Empfangsstationen ausschließlich auf Grund der Angaben im Einfuhrgesuch gegeben werden. Infolge der Verzögerung der Auslieferung werden oft sehr erhebliche Kosten an Lagergeldern, Wagenverspätungsgebühren usw. verursacht, gar nicht zu reden von den recht zeitraubenden Nachforschungen, die zur Hebung der Anstände nötig sind. Die Importeure werden daher dringend ersucht, sich genau an die von uns seinerzeit erlassenen Vorschriften zu halten und auch den von ihnen beauftragten Spediteuren genaue, diesen Vorschriften entsprechende Weisungen zu geben. Insbesondere sollen allfällige Änderungen der im Einfuhrgesuch gemachten Angaben betreffend Empfangsstation, Spediteur usw. rechtzeitig, d. h. vor dem Eintreffen der Ware, auch uns mitgeteilt werden, damit unsere Ablieferungsaufträge innerhalb nützlicher Frist geändert werden können.

Nationalitätsausweis beim Versand von Waren nach oder durch Frankreich. Laut einer amtlichen Mitteilung aus Paris werden die seit dem 1. Juni dieses Jahres für den Versand von Waren nach oder durch Frankreich erforderlichen Zeugnisse über die Staatsangehörigkeit der Versender (Certificats de nationalité) unter keinen Umständen verlängert und müssen daher vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer, die in der Regel auf sechs Monate angesetzt wurde, erneuert werden.

Schweizerischen Fabrikanten, Kaufleuten und Speditionshäusern, die solche Zeugnisse in den französischen Grenzzollämtern hinterlegt haben, ist daher dringend anzuraten, für eine rechtzeitige Erneuerung zu sorgen und sich zu diesem Zwecke innert nützlicher Frist an die zuständigen französischen Konsulate in der Schweiz zu wenden.

Maßnahmen gegen Ueberflutung mit ausländischen Waren. Auf Veranlassung der Züricher Handelskammer hat der Bundesrat folgende gesetzliche Vorschriften erlassen:

1. Die Bezeichnung „schweizerisch" darf weder von Einzelfirmen noch von Gesellschaftsfirmen geführt werden. 2. Aktiengesellschaften usw. dürfen nur mit Genehmigung des Handelsregisterbureaus die Benennung „schweizerisch" führen, wenn die zuständige Handelskammer keinen Widerspruch dagegen erhebt. 3. Keine ausländische Firma oder ihre Niederlage darf die Benennung „schweizerisch" führen. 4. Ausländische Firmen dürfen keine besondere Bezeichnung führen, ohne daß der Name ihrer Inhaber ausdrücklich in der Firma genannt wird. 5. Aktiengesellschaften sind verpflichtet, die vollständige Liste ihrer Vorstands- und Aufsichtsratmitglieder im Handelsregisterbureau einschreiben zu lassen. 6. Bei der Eintragung im Handelsregisterbureau muß: a) Geburtsort und Nationalität des eingetragenen Firmeninhabers, Vorstandes einer A.-G. usw., b) Das Jahr der Gründung der Firma eingetragen werden. 7. Alle diese Vorschriften haben rückwirkende Kraft für alle Firmen, die seit Anfang des Krieges in der Schweiz errichtet sind.

Die Vorschriften sind erlassen, weil im Laufe des Krieges eine große Anzahl auswärtiger Firmen nach der Schweiz, und zwar hauptsächlich nach Zürich kamen, um von dort aus ihre ausländischen Geschäftsverbindungen fortzusetzen, ihre ausländischen Waren einzuführen und sie nachher meist durch Vermittlung eines Dritten als schweizerische Erzeugnisse wieder auszuführen.

Für die Schweiz hatten diese geschäftlichen Maßnahmen große Nachteile. Dieser „Kniff" wurde sehr bald bei den kriegführenden Staaten bekannt und der Schweizer Markt kam in den Verdacht, kein ohnseitiger Markt mehr zu sein. Es kam noch etwas anderes dazu, was in der Schweiz verstimmte. Die schweizerische Industrie ist vor allem eine Qualitätsindustrie von anerkanntem Rufe. Die Schweizer Industriellen fürchten nun für diesen ihren guten Ruf, wenn die billigeren ausländischen Waren überall als „schweizerische" verkauft werden.

Die „maskierten" Firmen, gegen die sich diese Bestimmungen richten, haben unterdessen ihre Geschäftsgrundsätze geändert. Sie entfernen aus ihrer Firma die Bezeichnung „schweizerisch", aber geben diese jetzt ihren Waren. Zum Beispiel firmieren sie jetzt nicht mehr: „Schweizerische Export-Gesellschaft der Textilbranche", sondern nennen sich „Export-Gesellschaft der schweizerischen Textilbranche" usw. Auch gegen die Firmierung unter falscher Flagge hat der Bundesrat entsprechende Maßregeln getroffen. Die Nichtbefolgung der Vorschriften kann mit hohen Geldstrafen und sogar mit Gefängnis bestraft werden.

Eine Ware darf nur dann „schweizerisch" genannt werden, wenn sie tatsächlich in der Schweiz aus schweizerischem Rohmaterial fabriziert ist oder, wenn sie zwar aus fremdem Rohmaterial hergestellt ist, jedoch in der Schweiz eine derartige durchgehende Umarbeitung erhalten hat, daß die Ware einen vollständig schweizerischen Charakter angenommen hat.

In schweizerischen Handels- und Industriekreisen ist man überzeugt, daß durch diese zwei Gesetzentwürfe die drohende Gefahr einer Benachteiligung der schweizerischen Interessen nach Möglichkeit vermieden werden wird.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Zentralstelle für das Ausstellungswesen und schweizerisches Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren, Zürich. Der Bericht pro 1914 und 1915 der Zentralstelle, welche im Jahr 1908 durch Bundesbeschluß gegründet wurde, gibt nähern Aufschluß über ihre Bemühungen zur Beteiligung an der Weltausstellung in San Franzisko, die durch den Krieg zunichte wurden, ferner zum Teil illustrierte Angaben der schweizerischen Beteiligung an der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik in Leipzig 1914, die für die Schweiz so außerordentlich günstige Resultate ergab, und über eine Reihe von Ausstellungsangelegenheiten, so unter anderem auch über die Bekämpfung des Schwindels mit Ausstellungsmedaillen, der immer noch törichte Opfer findet.

Durch Erhebungen wurde zahlreiches Auskunftsmaterial gesammelt. Der Bericht sagt, daß es jetzt schon kaum eine andere Stelle gebe, die über so ausgedehnte Adressen verfügt. Das Bureau beschäftigt fünf ständige Beamte und ein bis zwei Hilfsarbeiter.

Konventionen

Französisches Farbstoff-Syndikat. Es hat sich in Paris ein französisches nationales Farbstoff-Syndikat mit einem Kapital von 32 Millionen Mark gegründet, um mit der British Dyes Limited in London zusammen zu arbeiten. Leiter dieses Syndikates ist die Banque de Paris und des Pays-Bas in Paris.

Sozialpolitisches

Teuerung. Infolge der Teuerung haben eine Anzahl schweizer textilindustrieller Firmen in anerkennenswerter Weise Zulagen an ihre Angestellten und Arbeiter gewährt. Um ein Beispiel zu erwähnen, zahlte die Firma Gugelmann & Cie., Langenthal, letztes Jahr an sämtliche Angestellte und Arbeiter 5% Zulage aus, zudem wurde den verheirateten Wehrpflichtigen 50% des Lohnausfalles vergütet. Seit Februar 1916 werden 10% und auch den unverheirateten Wehrdienstpflichtigen 30% ausbezahlt. Obige Firma hat ferner schon seit längerer Zeit Fr. 14,000 deponiert zum Ankauf von Lebensmitteln für ihre Arbeiter.